

Überblick Soforthilfe Gewerbemieten

<p>Wer darf den Zuschuss beantragen?</p>	<p>Unternehmen des Berliner Mittelstands</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit über 10 und bis zu 249 Beschäftigten, • die in den Monaten April und Mai 2020 im Vergleich zum Vorjahr (April und Mai 2019 bzw. November und Dezember 2019 bei einer Unternehmensgründung nach dem 1. April 2019) einen Umsatzrückgang in Höhe von mindestens 60% zu verzeichnen hatten und • deren Hauptsitz bzw. Betriebsstätte bei einem Berliner Finanzamt gemeldet ist.
<p>Wie hoch ist der Zuschuss?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 50% der gezahlten bzw. gestundeten Gewerbemieten/-pachten der Monate April und Mai 2020, max. jedoch 10.000 EUR pro Miet-/Pachtobjekt pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund • bei Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen mit mehreren Miet-/Pachtobjekten in Berlin max. 10.000 EUR pro Miet-/Pachtobjekt, jedoch insgesamt max. 30.000 EUR
<p>Wofür kann der Zuschuss genutzt werden?</p>	<p>Grundmiete/-pacht</p> <ul style="list-style-type: none"> • zuzüglich der laufenden Betriebs- und Nebenkosten (insbesondere Betriebskostenvorauszahlungen und Betriebskostenpauschale) • für die in Berlin befindlichen Flächen des Geschäftsbetriebes bzw. der Betriebsstätte des Unternehmens • für die Monate April und Mai 2020 <p>Zur Miete/Pacht zählt auch die besonders vereinbarte Vergütung für die Überlassung von Einrichtungsgegenständen.</p>
<p>Was gibt es sonst noch zu beachten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gewerbefläche muss bei einem Dritten angemietet sein, welcher nicht zum eigenen Unternehmen bzw. Unternehmensverbund gehört • Unternehmen, die für die Bezugsmonate April und Mai 2020 Leistungen aus anderen Soforthilfe-Programmen erhalten haben oder deren Vermieter/Verpächter vollständig auf Zahlungen verzichtet hat, sind nicht antragsberechtigt. • Der Geschäftsbetrieb darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht eingestellt worden sein. • Die Miete muss tatsächlich gezahlt worden sein und/oder es muss eine Stundungsvereinbarung vorliegen. • Im Falle einer Stundungsvereinbarung muss sich der Antragstellende verpflichten, die geschuldete Miete an seinen Vermieter/Verpächter abzuführen und binnen eines Monats nach Gewährung der Soforthilfe die Überweisung zu belegen. Wird dieser Nachweis nicht vorgelegt, wird die Förderung widerrufen und der ausgezahlte Betrag zurückgefordert.